



ORF Sportverein
Zweigverein Funk
ZVR 181558716
(Club Amateur Radio ORF CARO)
Dr. Roman Meßmer
Tel: 0664 62 78 408
E-Mail: roman.messmer@orf.at

Betreff: Stellungnahme zu Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u. a., Änderung (63/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der eingetragene „Zweigverein Funk“ der ORF Sportvereinigung betreibt an Standorten des ORF und der ORS Amateurfunkanlagen, die von 25 lizenzierten Vereinsmitgliedern betrieben werden. Bezugnehmend auf den vorliegenden Ministerialentwurf möchten wir gemeinsam wie folgt Stellung nehmen und ersuchen, die von uns vorgebrachten Einwände zum Gesetzesentwurf zu berücksichtigen:

§ 78c Not- und Katastrophenfunkverkehr

In dieser Bestimmung wird die Behandlung des Not- und Katastrophenfunkverkehrs normiert. Sie hält fest, auf welcher Basis dessen Abwicklung künftig funktionieren soll bzw. entsprechende Übungen stattfinden dürfen. Kurz gesagt: Wir meinen, dass der neue Ansatz das Potenzial des Amateurfunks im Not- und Katastrophenfall erkennt. Unser Zweigverein verfügt beispielsweise über den technischen Standard und Schnittstellen zur ORF und ORS Infrastruktur, um im Not- oder Katastrophenfall aus eigenen Stücken Verbindungen mit anderen Funkamateuren und Behörden aufzunehmen und könnte in diesen Fällen freiwillig einen wesentlichen Beitrag leisten, bis die klassischen Kommunikationswege wieder arbeiten. Dazu ist keine behördenseitige Verpflichtung notwendig.

Sollte die vorgeschlagene Änderung im neuen TKG dennoch umgesetzt werden, sollte die Adaption von TKG/VO Funk präzisiert werden. Es könnte beispielsweise konkreter definiert sein, in welchem Umfang (zeitlich, inhaltlich) Übungen angesetzt und abgehalten werden dürfen und vor allem wie weit die genannte Verpflichtung zur Hilfeleistung reichen soll. Die explizite Verpflichtung zur Unterstützung bei der Durchführung eines Not- und Katastrophenfunkverkehrs ist eine moralische und ethische Selbstverständlichkeit und entspricht durchaus dem persönlichen Ehrenkodex (Ham Spirit) eines Funkamateurs, sollte für diese Sonderfälle aber trotzdem unbedingt ex lege festgehalten werden.

Zusätzlich sollten die Pflichten von betroffenen Personen taxativ festgelegt werden, denn Amateurfunk ist in erster Linie eine Hobbyausübung und kein betrieblich organisierter Hilfsdienst. Analog zur Pflicht zur Leistung einer persönlich zumutbaren Ersten Hilfe im Gefahrenfall sollte auch hier eine gesetzliche Zumutbarkeitsgrenze gezogen werden aber – ganz wesentlich – andererseits auch nicht die Motivation, aus eigener Kraft Hilfe leisten zu können, beschnitten werden!

Ein 24h Notfunkbetrieb z.B. einer einzelnen Person ist auch im äußersten Katastrophenfall eher nicht zumutbar bzw. sollte eine subjektiv eingeschätzte Gefahr für Leib und Leben eines Funkamateurs bestehen, darf eine Einstellung des Not- und Katastrophenfunkverkehrs durch den gefährdeten Funkamateur rechtlich nicht als unterlassene Hilfeleistung im Sinne des Strafrechts und in weiterer Folge des zivilen Schadenersatzrechts subsummiert werden können. Wir würden daher die Beibehaltung der derzeitigen rechtlichen Situation stark befürworten.

§ 83b Abs. 8 schädliche Störungen

Da der nicht-kommerzielle Amateurfunk auf eine Kontrollbehörde angewiesen ist und umgekehrt vom Amateurfunk erwartet wird, dass sämtliche Störungen, speziell die „schädlichen Störungen“ laut aktueller VO Funk zu unterbinden sind, würde ein Auflassen dieser Kontroll- und Beschwerdemöglichkeit zu einer unbegründeten Ungleichbehandlung zwischen Amateurfunk und kommerziellem Funk führen. Wir sind der Meinung, dass alle Funkdienste, wie auch bisher, gleichermaßen von schädlichen Störungen geschützt werden müssen und hoffen auf eine Rücknahme des § 83b Abs. 8.

§ 133 Abs. 20 neues Lizenzmanagement

Diese Bestimmung stellt eine zusätzliche hohe administrative Belastung dar, denn der Verwaltungsaufwand wird durch das regelmäßige Rücksenden und Neubeantragen der Bewilligung sehr hoch. Unser Zweigverein besitzt mehrere Bewilligungen für unterschiedliche Standorte und Betriebsarten (Clubstation, Baken, Repeater und künftig möglicherweise auch Remotestationen), die stets auf Bewilligungsablauf geprüft und mit dem umständlichen Prozess des zeitgerechten Rückübermittels, der Antragerneuerung und dem Registrieren der neu zugewiesenen Berechtigung beaufschlagt wären.

Die Begründung für das Außerkrafttreten der bis dato als unbefristet vergebenen Lizenzen soll laut Vorschlag § 133 Abs. 16 an deren Anzahl und dem dazu notwendigen hohen Administrationsaufwand liegen. Dies ist für uns in keiner Weise nachvollziehbar, denn nach Ablauf des eigenen Rufzeichens wird nach Antrag wieder ein Rufzeichen (hoffentlich das alte) vergeben. Dabei ist kein Einsparungsaufwand erkennbar, im Gegenteil: für alle Seiten wird der Administrationsaufwand unnötig hoch geschraubt.

Sollte das Ablaufende der Lizenzen dennoch beschlossen werden, wird ersucht, eine effiziente Methode (etwa ein Onlineportal) zu finden, das ein einfaches Administrieren der Lizenzen ermöglicht und einerseits den behördlichen, andererseits den Funkamateur betreffenden Verwaltungsaufwand eher vereinfacht, als erschwert. Dies würde dem Ansinnen einer Verwaltungsvereinfachung, wie sie von der derzeitigen Regierung angestrebt wird, entgegenkommen.

Vorsitzender Dr. Roman Meßmer OE1RMS e.h.
Stellvertreter Ing. Christian Lindenthal OE3ILC e.h.